



Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Psychologischen Hochschule Berlin (Fassung Juni 2016)

Aufgrund von § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 erlässt die Psychologische Hochschule Berlin, nachfolgend PHB genannt, diese Rahmenprüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck und Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zweck der Prüfung.....	2
§ 3 Mastergrad.....	2
§ 4 Regelstudienzeit.....	3
§ 5 Leistungspunktesystem „Credits“ und Module.....	3
§ 6 Prüfungsaufbau.....	3
§ 7 Fristen.....	4
§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	6
§ 9 Prüfungsausschuss und Studiengangsleitung.....	7
§ 10 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 11 Prüfungsvorleistungen.....	9
§ 12 Prüfungsformen.....	11
§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen.....	12
§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	12
§ 15 Sonstige Prüfungsleistungen.....	13
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	14
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	16
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen.....	17
§ 19 Wiederholung der Modulprüfungen.....	18
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits.....	19
§ 21 Zusatzmodule.....	20
§ 22 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit.....	20
§ 23 Zeugnis und Masterurkunde.....	23
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	24
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten.....	25
§ 26 Widerspruchsverfahren.....	25
§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	25

Präambel

Die Rahmenprüfungsordnung und die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge an der PHB beschreiben den Aufbau des Studiums und die Organisation der Prüfung. Sie stellen das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Studienablaufs und der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistung dar. Sie wenden sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der PHB.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenordnung legt die Grundsätze für die Durchführung von Prüfungen an der PHB fest.

(2) Diese Rahmenprüfungsordnung hat zum Ziel, die Prüfungsregeln und Abläufe einheitlich und transparent für die Studierenden, die Lehrenden und die Verwaltung zu gestalten.

(3) Änderungen der Prüfungsordnung eines Studiengangs sind für alle Studierenden gültig, die nach dem Inkrafttreten ihr Studium beginnen. Bereits zuvor in diesem Studiengang immatrikulierte Studierende können spätestens bis zur Anmeldung zur ersten Prüfung wählen, nach der geänderten Prüfungsordnung geprüft zu werden. Änderungen in den Prüfungsmodalitäten einzelner Module sind gültig für alle Studierenden, die das entsprechende Modul noch nicht begonnen haben oder die freiwillig bei der Anmeldung zur Modulprüfung die geänderten Prüfungsmodalitäten wählen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden über das Ziel ihres bisherigen Studiengangs hinaus die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten, zu entwickeln und in komplexen Situationen anzuwenden.

§ 3 Mastergrad

Aufgrund der bestehenden Masterprüfung verleiht die PHB den akademischen Grad „Master of science“ (MSc).

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit richtet sich nach den einzelnen Studiengängen und beträgt zwischen zwei und vier Semestern. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Forschungsmodul und die Modulprüfung inklusive des Masterprojekts. Soweit eine berufspraktische Aus- oder Weiterbildung in das Studium integriert ist und das Studium ausbildungs- und berufsbegleitend im dualen System erfolgt, kann die Regelstudienzeit bis zu zehn Semestern betragen.

§ 5 Leistungspunktesystem „Credits“ und Module

- (1) Das Leistungspunktesystem entspricht dem europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).
- (2) Während des Studiums sind Leistungspunkte (Credits) zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Anzahl der pro Modul zu erwerbenden Leistungspunkte (Credits) ergibt sich aus den Prüfungsregularien, die den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen als Anlage beigefügt sind.
- (4) Der Erwerb von Leistungspunkten (Credits) setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. Modulen voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt.

§ 6 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Das Masterprojekt besteht aus der Masterarbeit, den dafür nötigen empirischen und theoretischen wissenschaftlichen Tätigkeiten und der Disputation.
- (2) Ein Modul wird in der Regel durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Kompetenznachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Ebenso können Module in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (4) Im Ausnahmefall können auf Antrag des Studierenden einzelne Prüfungsleistungen durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungen gleichwertig sind. Sie werden hinsichtlich der Bewertung, des Bestehens und der Wiederholung wie Prüfungen behandelt. Die gleichzeitige Anerkennung einer Studienleistung für verschiedene Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.
- (5) Die möglichen Arten von Prüfungsleistungen finden sich in den §§ 11 ff.

§ 7 Fristen

- (1) Bei der Berechnung von Fristen im Prüfungsverfahren sind Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht anzurechnen; dies gilt auch für Zeiten des Mutterschutzes und des Erziehungsurlaubs/der Elternzeit. Die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (2) Werdende Mütter dürfen in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf 12 Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der von den 6 Wochen nicht in Anspruch genommen werden konnte.

- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für eine Wiederholungsprüfung können nur bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Modulprüfungen angeboten, die nach dem Studienablaufplan (Anlage der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen) vorgesehen sind. Hochschulprüfungen sollen so anberaumt werden, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Prüfungen, die nicht während des Semesters abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum am Ende des Semesters statt. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen.
- (4) Modulprüfungen sollen zu dem im Studienablaufplan der Studienordnung vorgesehenen Semester abgelegt werden. Modulprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen absolviert werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (5) Durch das Prüfungsbüro des Studiengangs sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Prüfungen, deren zeitliche Lage und die Prüfer in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Falls die Prüfung außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfindet, ist die Angabe zur zeitlichen Lage um die Angabe der Kalenderwoche zu ergänzen. Die Termine der Prüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind in die Lehrveranstaltungsplanung einzuordnen und dem Studierenden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentrale Planung der Prüfungen werden mindestens die Prüfungen des Studienablaufplans in Pflichtmodulen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Planung der Prüfungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Dem Prüfling ist für jede Modulprüfung auch der jeweilige Wiederholungstermin bekannt zu geben.

- (6) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- a) für einen Masterstudiengang an der PHB immatrikuliert ist,
 - b) die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen) für die jeweilige Prüfung erfüllt hat,
 - c) die vollständigen Unterlagen beigebracht hat,
 - d) den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Psychologie oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat,
 - e) im Masterstudiengang Psychologie oder in einem verwandten Studiengang sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat und
 - f) die Prüfungsfristen eingehalten hat.

Der Prüfling hat entsprechende Nachweise beizubringen.

- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim Prüfungsamt versagt wurde.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig erbracht sind.
- (4) In Urlaubssemestern können mit Ausnahme der Wiederholung nicht bestandener Prüfungen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Dies gilt nicht für Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind.

- (5) Eine Prüfung darf auch ablegen, wer als Gasthörer an der PHB eingeschrieben ist und dessen Prüfungsteilnahme auf Antrag durch den Prüfer genehmigt worden ist.
- (6) Für die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 angebotenen Prüfungen werden im Zeitraum von vier Wochen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum vom Prüfungsbüro des Studiengangs in geeigneter Weise Anmeldeformulare bereitgestellt. Der Studierende meldet sich innerhalb dieses Zeitraumes zur Prüfung an und bestätigt vor Beginn der Prüfung durch Unterschrift, dass er alle Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung erfüllt. Wird dem Prüfling die Zulassung versagt, ist er hierüber vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch den Prüfungsausschuss zu informieren. Andernfalls ist er zur Prüfung zugelassen. Der Prüfer kann einen Studierenden auch dann zur Prüfung zulassen, wenn er aus wichtigen Gründen die Eintragung im Anmeldeformular versäumt hat und der Prüfungsablauf durch die nachträgliche Zulassung nicht gestört wird oder keine anderen triftigen Gründe vorliegen.

§ 9 Prüfungsausschuss und Studiengangsleitung

- (1) Jeder Studiengang bildet einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Akademische Senat bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter. Beide müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Zwischen den Zusammenkünften des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter die Geschäfte. Die Arbeit des Prüfungsausschusses ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, davon mindestens ein studentisches Mitglied. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Die Professoren müssen die absolute Mehrheit der Stimmen besitzen. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den akademischen Senat der PHB für ein Jahr gewählt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Akademischen Senat. Wiederholte Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss ist zulässig.

- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet der Hochschulleitung regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen, der Modulbeschreibungen und der Studienablaufpläne. Der Bericht ist an der PHB in geeigneter Weise offen zu legen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (8) Für Prüfungen in fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der dienstlichen Verschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (10) Für jeden Studiengang benennt die Hochschulleitung auf Vorschlag der Professorenschaft eine Studiengangsleitung, die aus einem oder zwei Vertretern der Professorinnen und Professoren besteht. Die Studiengangsleitung führt Eignungsgespräche, erstellt das Modulhandbuch, koordiniert das Lehrangebot in Zusammenarbeit mit den Modulverantwortlichen und bestätigt Praktikumsberichte als angemessene Prüfungsleistungen.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestellt die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.
- (2) Prüfer sind berechtigt zur Bewertung von Prüfungsleistungen. Beisitzer haben beratende Stimme. Zum Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der PHB oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsgebiet zur selbstständigen Lehre be-

rechtigt sind. Soweit ein Bedarf hierfür besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet einer Prüfung besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (3) Bei Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen wird in der Regel das Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat, zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt.
- (4) Der Studierende kann für seine Masterarbeit den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Für prüfende und beisitzende Personen gilt die Verpflichtung zur dienstlichen Verschwiegenheit (vgl. § 9 Abs. 7).
- (6) Die Prüfungstermine und die Namen der prüfenden Personen sind den zu prüfenden Personen durch Aushang oder auf andere Art und Weise mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person.

§ 11 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen. Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Prüfungsvorleistungen sind in folgender Form abzulegen:
 - Mündliches Testat

Mündliche Testate sind Gespräche, in denen Leistungen in einer vorgegebenen Zeit selbständig zu erbringen sind. In ihnen werden Erkenntnisse eines Wissensgebietes angewendet, zusammengefasst, ausgewertet, dokumentiert und diskutiert. Sie können als Einzelleistung oder in Gruppen von in der Regel nicht mehr als vier Studierenden erbracht werden.

- Schriftliches Testat

In schriftlichen Testaten sind Aufgaben in einer vorgegebenen Zeit schriftlich oder mittels Computer selbständig zu bearbeiten. In ihnen werden Erkenntnisse eines Wissensgebietes angewendet, zusammengefasst, ausgewertet, dokumentiert und diskutiert.

- Empirisches Testat

Empirische Testate umfassen empirische, experimentelle oder softwaretechnische, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgaben, die auch mittels Computer durchgeführt werden können. Sie schließen die Vorbereitung der Aufgabe, die Auswertung von Daten sowie die Bewertung und Diskussion der Ergebnisse ein. Empirische Testate sind in der Regel selbständig durchzuführen.

- Arbeitsprobe

Arbeitsproben sind selbständige Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen Erkenntnisse eines Wissensgebietes angewendet, zusammengefasst, ausgewertet, dokumentiert und diskutiert werden. Sie können als Einzelleistung oder in Gruppen von in der Regel nicht mehr als vier Studierenden erbracht werden. Teile der Arbeitsprobe können in elektronischer Form erbracht werden. Sie können mit einem mündlichen Vortrag präsentiert werden. Arbeitsproben werden nicht benotet.

- (3) Anzahl, Art und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen ergeben sich aus den Prüfungsregularien der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Der Gegenstand der Prüfungsvorleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten.

§ 12 Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 13), schriftliche (§ 14) oder sonstige Prüfungsleistungen (§ 15) zu erbringen. Es besteht die Möglichkeit, Prüfungsleistungen alternativ, also nach Wahl des Studierenden erbringen zu lassen. Näheres bestimmen die Prüfungsregularien der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Klausuren, können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abzugrenzen und für sich zu bewerten sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als vier Personen umfassen.
- (3) Alternative Formen der Prüfung sind möglich, wenn sie dem Sinn und Zweck der Prüfung voll entsprechen. Sie müssen zu Beginn der thematisch einschlägigen Lehrveranstaltungen des Semesters bekannt gegeben werden, in dem die Modulprüfung stattfindet. Spätere Modifikationen der Prüfungsmodalitäten sind nur mit Einverständnis der Kandidatinnen und Kandidaten möglich.
- (4) Auch auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss kann im begründeten Ausnahmefall eine Prüfung in anderer Form durchgeführt werden, sofern der Prüfungsumfang äquivalent bleibt.
- (5) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches und auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Macht die/der Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie/er wegen ihrer/seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist bei der Prüferin/dem Prüfer schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (6) Entscheidungen nach Abs. 5 trifft die Prüferin/der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche.
- (2) Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Die genaue Prüfungsdauer für das jeweilige Modul muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Namen der anwesenden Prüfer und Prüflinge sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen der Prüfling nachweisen soll, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen schriftlich oder mittels Computer bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

- (3) Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Bearbeitungszeit für die Klausur muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (4) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Im Fall der Wiederholungsprüfung ist diese Regel zwingend. Bei zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abzuschließen; das Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, ist innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes abzuschließen, sofern keine triftigen Gründe vorliegen, die einen längeren Bewertungszeitraum erfordern.

§ 15 Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Projektarbeiten, Hausarbeiten, Präsentationen, Vorträge, Referate, empirische Arbeiten, Projektberichte, Praktikumsberichte, schriftliche Ausarbeitungen, Fallberichte und Übungen.
- (2) In Projektarbeiten erfolgt durch die Studierenden die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas über einen größeren begrenzten Zeitraum. Es sollen insbesondere die Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten sowie die Teamfähigkeit nachgewiesen werden. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Projektarbeiten können mit einem Kurzvortrag (Dauer 10 bis 15 Minuten) zu Konzeption und Ergebnissen in der Lehrveranstaltung verbunden werden. Projektarbeiten können in Gruppen von bis zu acht Studierenden erbracht werden.
- (3) Hausarbeiten sind selbständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische oder empirische Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet und diskutiert werden.
- (4) Präsentationen, Vorträge und Referate sind selbständige mündliche Darstellungen theoretischer oder empirischer Ergebnisse mit Hilfe audiovisueller Medien vor einer Zuhörerschaft, bei denen

der Studierende die Kompetenz nachweisen soll, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

- (5) Empirische Arbeiten umfassen in der Regel selbständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von empirischen Daten, der Bewertung und der Diskussion von empirischen Befunden.
- (6) Übungen sind vertiefende Berechnungs- bzw. Auswertungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (7) Sonstige Prüfungsleistungen werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet. Für sonstige Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. Jede sonstige Prüfungsleistung muss in Ergebnis und Ablauf durch schriftliche Unterlagen, die die Prüfer unterzeichnen, dokumentiert sein.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Für die Bildung von Zwischennoten können die Notenziffern zwischen 1 und 4 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten entsprechend Absatz 2.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Prüfungsregularien der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Modulnote entspricht der Wertungsskala:
- Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.
- (4) Die Note des Masterprojektes ergibt sich aus dem gemäß den Prüfungsregularien gewichteten Durchschnitt der Note für die Masterarbeit und der Note für die Disputation.
- (5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden alle Modulnoten der Masterprüfung einschließlich der Note des Masterprojektes einbezogen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Bei einer Gesamtnote von 1,2 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (6) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird auf Antrag der Studierenden die Gesamtnote zusätzlich in ECTS-Graden ausgewiesen. Für die Benotung der erfolgreichen Prüflinge wird folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

A	Die besten 10%	excellent	hervorragend
B	Die nächsten 25%	very good	sehr gut
C	Die nächsten 30%	good	gut
D	Die nächsten 25%	satisfactory	befriedigend
E	Die nächsten	sufficient	ausreichend

	10%		
--	-----	--	--

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt benotet:

F		fail – some more work required to pass	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
FX		fail – considerable further work required	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Die Berechnung der Gesamtnoten in ECTS-Graden erfolgt anhand der Noten der Absolventenkohorten der letzten drei Jahre, sobald diese zur Verfügung stehen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Bis eine Woche vor dem Prüfungstermin kann sich der Studierende ohne Angabe von Gründen von der Prüfungsleistung durch Austragen aus dem Anmeldeformular abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Antreten der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungszeit einer Prüfungsleistung.
- (3) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Der Grund gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht unternommen und ein neuer Termin wird anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder Benutzung nicht zuge-

lassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung kann mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling auf Antrag des Prüfers von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/ Der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 verlangen, dass diese Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling nach dessen Anhörung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. In begründeten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn die in den Prüfungsregularien bestimmten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Bei Bestehen der Modulprüfung werden die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Credits des Moduls erworben.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Prüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erzielten Credits sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (8) Die Hochschule stellt Studierende, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten Credits aus.

§ 19 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann in der Regel innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs zweimal wiederholt werden. Ausnahmen regelt Absatz (4) dieses Paragraphen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden, sofern nicht in begründeten Ausnahmefällen Fristverlängerung vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist abgesehen von den in Abs. 2 geregelten Fällen nicht zulässig.
- (2) Bei einer bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, können die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (3) Bei einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, sind die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Die Zulassung zu einer dritten Wiederholungsprüfung muss schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der zweiten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Sie kann in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfers genehmigt werden. Sie ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (5) An einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang oder in einem entsprechenden Studiengang unternommene Fehlversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.
- (6) Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 7 ersetzt wird.
- (7) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegten Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits

- 1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, sofern nicht wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.
- (2) Die Studierenden haben für die Anrechnung von Leistungen Dokumente und bei Bedarf Beschreibungen der anzurechnenden Veranstaltungen (z.B. in Form von Modulhandbüchern) vorzulegen. Die Hochschule hat inhaltlich zu begründen, wenn sie Leistungen aufgrund wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht anerkennen kann.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an

Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der damaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (4) Der Besuch von Veranstaltungen außerhalb von Hochschulen, in denen auf angemessenem wissenschaftlichen Niveau Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden, wie sie auch an der Psychologischen Hochschule vermittelt werden, kann bis zu 50 % des Studiumumfangs angerechnet werden.
- (5) Die Studierenden haben für die Anrechnung von Leistungen Dokumente und Beschreibungen der anzurechnenden Veranstaltungen vorzulegen. Die Gleichwertigkeit der außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist durch einen Hochschullehrer zu überprüfen und zu bestätigen. Sofern keine vergleichbaren Prüfungsleistungen vorliegen, sind die Modulprüfungen entsprechend der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 21 Zusatzmodule

Ein Studierender kann sich Modulprüfungen in anderen als den von der Studienordnung vorgeschriebenen Modulen sowie Modulprüfungen anderer Studiengänge unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen. Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 22 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die gemeinsam mit der Disputation das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Masterarbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach dem BerlHG prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der PHB in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb der PHB tätigen Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Der Prüfling kann die Ausgabe des Themas spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfungen verlangen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Leitung des Studiengangs stellt sicher, dass jedem Studierenden ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben werden kann.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden und einzeln zu bewerten ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Masterarbeit ist in 3-facher Form (mit Klebebindung) im Prüfungsamt einzureichen. Die Abgabe kann auch per Post erfolgen. Jedem Exemplar ist ein Datenträger beizufügen, der den vollständigen Text der Arbeit als bearbeitbare/durchsuchbare PDF enthält. Bei empirischen Arbeiten ist zudem ein gesonderter Datenträger beizulegen, der den gelabelten Rohdatensatz enthält. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling an Eides statt schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern selbständig bewertet, von denen mindestens einer Professor der PHB ist. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle anderen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Die Bewertung der Masterarbeit ist vor der Disputation, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Einreichen der Arbeit, abzuschließen. Die Masterarbeit wird mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.

- (7) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als 2 Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgeblich, wenn beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist dies nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.
- (8) Hat ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet.
- (9) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung muss schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Sie kann in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss nach Anhörung der Gutachter genehmigt werden.
Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 3 Satz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (10) Der Studierende ist verpflichtet, nach abgeschlossener Bewertung des Masterprojektes ein gedrucktes und ein inhaltlich identisches digitales Exemplar (Pflichtexemplar) der Masterarbeit für die Hochschulbibliothek abzugeben. Mit der Übernahme der Pflichtexemplare erhält die Hochschule das einfache Nutzungsrecht (Verbreitung) an diesem Werk. Beschränkungen von Nutzungsrechten müssen der Hochschulbibliothek bekannt gegeben werden (Erfassungsbeleg).
- (11) Bearbeitungszeiten und mögliche Verlängerungen, Credits und Gewichtungen bei der Ermittlung der Gesamtnote werden in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt
- (12) Als Masterarbeit können bereits publizierte oder zur Publikation eingereichte Arbeiten vorgelegt werden. Dabei gelten folgende Richtlinien (in Analogie zu den Empfehlungen des Vorstandes DGPs zu publikationsbasierten Promotionen im Fach Psychologie vom 13.5.2005 - Psychologische Rundschau, 2005, 56 (3), 242-243):

- Es liegt in der Regel mindestens ein Zeitschriftenartikel in Erstautorenschaft des Kandidaten vor.
- Dieser Artikel ist in einschlägigen Fachzeitschriften mit peer review erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen worden.
- Die Masterarbeit soll über die eingereichte Publikation hinaus einen zusätzlichen Text enthalten. In diesem Text soll eine Einschätzung der Bedeutung der Publikation für die eigene wissenschaftliche Arbeit und für die Berufspraxis erfolgen; ggf. können zusätzliche Daten und Auswertungen eingeschlossen werden.

Die Erfüllung der o.g. Kriterien präjudiziert in keiner Weise das Urteil der Gutachterinnen und Gutachter.

Sofern die Betreuer oder Betreuerinnen, die üblicherweise das Erstgutachten schreiben, auch als Koautor oder Koautorin in den Publikationen erscheinen, sollte zumindest ein Gutachter bzw. eine Gutachterin nicht zugleich Koautor oder Koautorin in einer der Publikationen sein.

Anstelle einer publikationsbasierten kann auch eine publikationsorientierte Arbeit, die noch in Begutachtung befindliche Manuskripte beinhalten kann, eingereicht werden.

(13) Masterarbeiten sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Wenn Arbeiten in einer anderen Sprache eingereicht werden sollen, ist eine entsprechende Absprache mit dem Betreuer und dem Prüfungsausschuss erforderlich.

§ 23 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Auf Antrag des Studierenden werden in eine Anlage zum Zeugnis Prüfungsleistungen von weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule gemäß § 21) aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der PHB versehen.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der PHB versehen.
- (4) Dem Zeugnis und der Masterurkunde ist jeweils eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Diese wird nicht unterschrieben, aber gesiegelt. Die Unterschriftenzeile wird vor dem Namen durch „gezeichnet:“ und die Kopfzeile durch „Translation“ ergänzt.
- (5) Die PHB stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (6) Die Bildung der Gesamtnote wird in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung behoben. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement müssen vom Prüfling zurückgegeben werden. Sie werden durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ersetzt. Mit dem unrichtigen Zeugnis muss auch die Masterurkunde zurückgegeben werden, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

§ 26 Widerspruchsverfahren

- (2) Belastende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, die Hochschulleitung.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines oder mehrerer Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss einen Widerspruchsbescheid.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft. Sie wird für alle zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsordnungen übernommen und gilt von dem Termin an für alle Studierenden der Hochschule, die noch nicht zur Abschlussprüfung angemeldet sind.

Diese Prüfungsordnung wurde am 30. Mai 2012 von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gemäß § 123 Abs. 8 BerlHG genehmigt und am 22. Juni 2012 durch den Akademischen Senat der Psychologischen Hochschule mit einer notwendigen Änderung endgültig genehmigt und in Kraft gesetzt.

Diese Prüfungsordnung enthält weitere Änderungen laut Beschluss des Akademischen Senats vom 30.3.2015 und Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 21.9.2015. Die Prüfungsordnung wurde aktualisiert durch Beschluss des Akademischen Senats vom 22.6.2016.

Prof. Dr. Siegfried Preiser, Rektor